


Kurze und wahre Species Facti des von der Lühe Thelckowschen Debit-Wesens

[Rostock], [1770]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn179585104X>

Druck Freier  Zugang



Kurze und wahre
SPECIES FACTI

des

von der Lühe

Thelckow'schen Debit- Wesens.

Der Herr Hauptmann von der Lühe besizet die Güther Thelckow und Sophienhoff cum pertinentiis.

Diese pertinencien bestehen in dem nach Thelckow dienenden Bauer-Dorf Starckow.

Die Vergleichs-Vorschläge, die seit länger als zwey Jahren zwischen gedachtem Herrn Hauptmann und dessen Herren creditoribus obgewaltet, ein mit einem Theil dessen creditorum vollzogener Vergleich, der fortgedauerte dissensus anderer creditorum gegen diesen Vergleich, das particulaire gerichtliche Andringen dieser zu executionen und adjudicaten zu gelangen, welchem Anverlangen sich in einem Vergleich entrierte Herren creditores gerichtlich entgegen gestellt, ein vielfach vergeblich verwandter Versuch alle Herren creditores zum Vergleich zu bewegen, ein bis zum Trinit. termin d. J. abseiten des Herrn Hauptmann von der Lühe auf den größten Theil der in Thelckow cum pertinentiis radicirten Capitalien unterbliebener zweyjähriger Zinsen-Abtrag, ein abseiten seiner unerfüllt gebliebener vielleicht auch nicht zu erfüllen möglich gewesener Vergleich, ein sehr unzureichender Vieh-Stapel zu Thelckow, wovon der Grund in dem den Herrn communem debitorem zu verschiedenen mahlen betroffenen Vieh-Sterben zu setzen, der daraus erwachsene geringe Ertrag des Guths, die nöthig werden wollende Anschaffung des Holländer- und anderen Viehs, die auf dem Hofe zu Thelckow und anderen des Guths Gebäuden zu beschaffende reparationes, das Ansuchen des Herrn communis debitoris diesen Vieh- und Bau-Bedürfnissen mit einigen tausend Thalern aus dem Sackel der Herren creditorum abzuheffen, wogegen diesen Vorschüssen ein allgemeiner Vorzug vor allen creditis beygelegt werden sollte, der dissensus der creditorum unter einander hierüber, ein Herzoglicher Canzley-Bescheid, Einhalts dessen dissentirende creditores dazu nicht verbunden geachtet worden, ein auf Verlangen des Herrn Hauptmann von der Lühe mit consentiment der mit ihm transigiret habenden creditorum in den Thelckow-



ckowschen Güthern seit einem Jahr endlich eingeführte administration, der so wohl intuitu formae administrationis als auch subjecti administrantis die von dem Vergleich dissentirende creditores ihren Beyfall entzogen, und endlich aller Herren creditorum und des Herrn communis debitoris Wünschen und Verlangen, diesem Debit-Wesen einen einförmigen so wohl kurzen als auch mit den wenigsten Kosten verknüpften Wandel zu schaffen, alle diese Haupt-Umstände haben beyde Theile bewogen, in einer von dem Herrn debitore communi auf den 26sten Januar. d. J. adordnirten conference zu entriren.

In dieser conference kam die Schulden-Last und der Vermögens-Zustand des Herrn debitoris, zugleich aber auch die Frage, ob ein dauerhafter und sicherer allgemeiner Vergleich Platz greifflich werden könnte, zur Erörterung. Man bemerkte ex utraque parte balde, daß das Vergleichs-Thema so lange unanwendlich wo nicht gar unmöglich bleiben würde, so lange nicht die Schulden-Last und massa bonorum beyde möglichst in ein helles Licht gesetzt worden.

Dies war keine Beschäftigung fürs ganze.

Das Plenum beliebte daher zweenen ihres Mittels die gründliche Untersuchung dieser Gegenstände zu committiren und nach Zeit und Umständen relationen cum voto darüber zu erwarten.

Der Herr Commissions - Rath Weber und der Herr Doctor Behrmann in Rostock wurden hiezu erkohren.

Diese traten unverzüglich mit Zurathnehmung des Herrn Ober-Ambtmann Brand zu Hirschburg als eines ansehnlichen concreditoris und Wirthschafts-Berständigen mit dem Herrn communi debitore und dessen Beystand dem Herrn Hauptmann von Bassewitz auf Dambeck ꝛ. ꝛ. in wiederholten Zusammenkünften zusammen.

Um den Werth des Guths Thelckow cum pertinentiis möglichst nach wirthschaftlichen Grundsätzen auszumachen, ward die Einleitung gemacht von der löbl. Directorial-Commission die Vermessungs-Charte Schlag- und Feld-Register der gedachten Güther zu erhalten. Man fand hierunter Willfahung.

Es ward Hand zur Formirung eines alljährlichen Ertrags-Anschlags in Gegenwart des Herrn Hauptmanns von der Lühe und dessen vorhin gedachten oeconomischen Beystandes geleyet, und alles inter utramque partem durch und abgesprochen. Der Herr Ober-Ambtmann Brand glaubte mit vier Körnern der Ertrags-Bestimmung wegen des dem Ackerwerk seit Jahren abgegangen Düngers zu genügen.

Hier entgegen behaupteten der Herr Hauptmann von der Lühe mit seinem Beystand fünf Körner wegen der Koppel-Wirthschaft nehmen zu können.

Von jener Seite geschah das temperament, daß vier und ein halb Körner, zum Ertrag in Anschlag gebracht wurden.

Dieser ward hiernach gefertigt, und betrug deductis necessariis deducendis zweytausend ein hundert und funfzig Rthlr. R $\frac{2}{3}$ mit der Anzeige,



Anzeige, daß selbiger nach zwey Jahren dreyhundert Rthlr. höher sich be-
laufen könnte.

Hiernach und in diesem letzten als möglich angenommenen Fall
würde Thelekow cum pertinentiis 49000 Rthlr. $\mathcal{R} \frac{2}{3}$ wenn man 5 pro
Cent Zinsen annimmt, werth sein.

Es ist aber nicht zu leugnen, daß unangesehen eines an einen con-
creditorum seit Jahren geschenehen importanten Holz-Verkaufs, so an
zehntausend Rthlr. beträgt, zum größten Theil aber noch auf dem Stamm
stehet, bey den Güttern annoch ansehnliche harte Hölzung antreflich sey.

Wenn man diese willkürlich wegen zur Zeit mangelnder Ueberzeu-
gung auch zu zehntausend Rthlr. $\mathcal{R} \frac{2}{3}$ rechnet, dabey das Vieh-Inventarium
und instrumenta rustica zum Werth von circa zweytausend Rthlr. $\mathcal{R} \frac{2}{3}$ be-
stimmet, so könnte diese zur Zeit ungewisse Aussicht die massam bonorum
allerhöchstens zu drey und sechzigtausend Rthlr. $\mathcal{R} \frac{2}{3}$ den Augen der Herren
creditorum darstellen.

Die Schulden-Last des Herren communis debitoris erregte nun-
mehr die Aufmerksamkeit der Herren deputirten.

Von ihm ward ein Posten-Zettel vorgeleget, welchen er auf Ver-
langen eydlich zu bestärken versicherte.

Deputati hielten selbigen mit dem von dem debitore communi
vormahlen gerichtlich übergebenen Posten-Zettel zusammen, prüfeten dar-
nach einen jeden und alle Pöste, und hieraus erwuchs mit Einbegrif der von
der Frau Hauptmannin von der Lühe angeblich inferirten Dotal-Gelder
von zwölftausend Rthlr. und inclusive der bis Trinitatis d. J. auf die Ca-
pitalia gerechneten Zinsen eine moles von neun und achtzigtausend neun hun-
dert und drey und sechzig Rthlr. 43 fl. $\mathcal{R} \frac{2}{3}$ und alten Goldes, die per re-
ductionem des Goldes zu $\mathcal{R} \frac{2}{3}$ circa 84000 Rthlr. $\mathcal{R} \frac{2}{3}$ ausmachen. De-
putati haben diese auf die massam ruhende Last wiederum in drey besondern
classen vertheilet.

Die erste classe enthält diejenigen Herren creditores, welchen sich
die Frau Hauptmannin von der Lühe in ihrer solenniter und eidlich vol-
lenzogenen auch gerichtlich übergebenen post positionis acte in Betracht ih-
rer dotalium post poniren laßen.

Diese credita betragen inclusis usuris bis zum trinitatis ter-
min d. J.

Rthlr. 61069 = 28 fl.

größten Theils $\mathcal{R} \frac{2}{3}$ und alten Goldes.

Man kan hieraus von der vermeintlichen Stärke des anmaßlichen
juris retentionis intuitu dotalium praetenforum argumentiren.

Die zweyte Classe begreift diejenige Herren Creditores mit ihren
creditis in sich, die zwar ad acta den vorigen gleich profitiret worden, de-
nen sich die Frau Hauptmannin von der Lühe aber nicht postponiren laßen.

Diese credita betragen mit gleichmäßigen Zinsen-Einbegrif

Rthlr. = = = 16057 = 7 fl.

größten Theils $\mathcal{R} \frac{2}{3}$ und alten Goldes.

Die



Die dritte Classe macht solche credita aus, die gar nicht gerichtlich liquidiret worden, und diese betragen inclusis usuris

Rthlr. = = = = 837 = 36 fl.

$R \frac{2}{3}$ und alten Goldes.

Rthlr. 77963 = 43 fl.

Wenn hiezu die praetensa dotalia mit Rthlr. 12000 = — kommen,

so sind abermahlen Rthlr. da 89963 = 43 fl.

Der Posten = Zettel, woraus diese Schulden = Last erhellet, ist wie gesagt ein Werk des Herrn communis debitoris, und er entziehet der Wahrheit aller und einzelner creditorum nach der mit ihm und seinen Beystand dem Herrn Hauptmann von Bassowitz auf Dambeck und seinem advocato dem Herrn Doctor Behm angestellten speciellen Unterredung und Prüfung seinen Beyfall nicht.

Inzwischen ließ der Herr Hauptmann von der Lühe den beyden deputatis aus der Feder des Herrn Doctor Behm Vergleichs = Vorschläge thun. Selbige sind zu ample, als daß sie dieser speciei facti eingetragen werden könnten. Das substantiale aber bestehet darin, daß der Herr Hauptmann von der Lühe des Dafürhaltens ist, wie seine Güther sich nach einer unpartheischen Taxe noch immer mindestens nicht weit von 90000 Rthlr. am Werth entfernet würden.

Deputati fanden sich nunmehr im Stande ihren Herren Mandantibus von dem ihnen gewordenen Auftrag erachtlich zu referiren. Dies ist am 1sten Mart. geschehen. Ein jeder Herr creditor wird leicht erachten, wohin diese relation bey den vorliegenden Umständen ausgefallen Herren Creditores und Herren Mandatarii creditorum haben hierauf in einer zahlreichen conference nach allenthalben mühsam erwogenen der Sachen Umständen geschlossen, die Güther Thelckow cum pertinentiis fordersamst durch zwey vorgeschlagene coram Cancellaria Ducali zu beeidigende taxatores, einem Wirthschafts = und einem Forst = Verständigen taxiren zu lassen, und dem Herrn communi debitori überlassen, seiner Seits gleichfalls zwey dergleichen artis peritos zu gleichen Endzweck im gericht = Vorschlag zu bringen. Creditorischer Seits ist dieser Antrag bereits geschehen. Der Herr Hauptmann von der Lühe wird bey diesen Maasnahmen sich zu beschweren nirgends Gelegenheit finden. Rostock, den 9ten Mart. 1770.



Anzeige, daß selbiger nach zwey Jahren drehhundert Rthlr. höher sich be-
laufen könnte.

Hiernach und in diesem letzten als möglich angenommenen Fall
würde Theckow cum pertinentiis 49000 Rthlr. $\mathcal{R} \frac{2}{3}$ wenn man 5 pro
Cent Zinsen annimmt, werth sein.

Es ist aber nicht zu leugnen, daß unangesehen eines an einen con-
creditem seit Jahren geschenehen importanten Holz-Verkaufs, so an
zehntausend Rthlr. beträgt, zum größten Theil aber noch auf dem Stamm
stehet, bey den Güthern annoch ansehnliche harte Hölzung antrefflich sey.

Wenn man diese willkürlich wegen zur Zeit mangelnder Ueberzeu-
gung auch zu zehntausend Rthlr. $\mathcal{R} \frac{2}{3}$ rechnet, dabey das Vieh-Inventarium
und instrumenta rustica zum Werth von circa zweytausend Rthlr. $\mathcal{R} \frac{2}{3}$ be-
stimmet, so könnte diese zur Zeit ungewiße Aussicht die massam bonorum
allerhöchstens zu drey und sechszigtausend Rthlr. $\mathcal{R} \frac{2}{3}$ den Augen der Herren
creditorum darstellen.

Die Schulden-Last des Herren communis debitoris erregte nun-
mehro die Aufmerksamkeit der Herren deputirten.

Von ihm ward ein Posten-Zeddel vorgeleget, welchen er auf Ver-
langen eydlich zu bestärken versicherte.

Deputati hielten selbigen mit dem von dem debitore communi
vormahlen gerichtlich übergebenen Posten-Zeddel zusammen, prüfeten dar-
nach einen jeden und alle Pöste, und hieraus erwuchs mit Einbegrif der von
der Frau Hauptmannin von der Lühe angeblich inferirten Dotal-Gelder
von zwölftausend Rthlr. und inclusive der bis Trinitatis d. J. auf die Ca-
pitalia gerechneten Zinsen eine moles von neun und achtzigtausend neun hun-
dert und drey und sechszig Rthlr. 43 fl. $\mathcal{R} \frac{2}{3}$ und alten Goldes, die per re-
ductionem des Goldes zu $\mathcal{R} \frac{2}{3}$ circa 84000 Rthlr. $\mathcal{R} \frac{2}{3}$ ausmachen. De-
putati haben diese auf die massam ruhende Last wiederum in drey besondern
classen vertheilet.

Die erste classe enthält diejenigen Herren creditores, welchen sich
die Frau Hauptmannin von der Lühe in ihrer solenniter und eidlich vol-
lenzogenen auch gerichtlich übergebenen post positions acte in Betracht ih-
rer dotalium post poniren lassen.

Diese credita betragen inclusis usuris bis zum trinitatis ter-
min d. J.

Rthlr. 61069 = 28 fl.

größten Theils $\mathcal{R} \frac{2}{3}$ und alten Goldes.

Man kan hieraus von der vermeintlichen Stärke des anmaßlichen
juris retentionis intuitu dotalium praetenforum argumentiren.

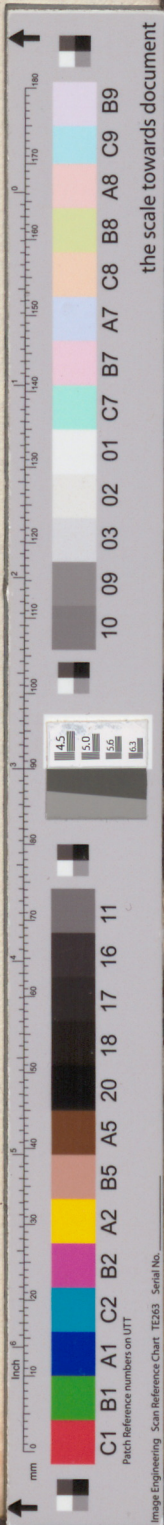
Die zweyte Classe begreift diejenige Herren Creditores mit ihren
creditis in sich, die zwar ad acta den vorigen gleich profitiret worden, de-
nen sich die Frau Hauptmannin von der Lühe aber nicht postponiren lassen.

Diese credita betragen mit gleichmäßigen Zinsen-Einbegrif

Rthlr. = = = = 16057 = 7 fl.

größten Theils $\mathcal{R} \frac{2}{3}$ und alten Goldes.

Die



the scale towards document